



Satzung der Gemeinde Alheim über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser

(Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

Auf Grund der §§5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) hat die Gemeindevertretung am 22.02.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung) erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Alheim stellt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, im Weiteren Einrichtungen genannt, in den Ortsteilen

- Baumbach, Bürgerhaus, Zum Bahnhof 25
- Erdpenhausen, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 24
- Heinebach, Haus der Generationen, Am Minnstück 2
- Hergershausen, Dorfgemeinschaftshaus, Zum Alheimer 1a
- Licherode, Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 4
- Niederellenbach, Dorfgemeinschaftshaus, Ebenfeld 6
- Niedergude, Dorfgemeinschaftshaus, Heinebacher Weg 8,
- Oberellenbach, Jugend- und Freizeitheim, Oberer Erlenbach 34
- Obergude, Dorfgemeinschaftshaus, Kirchrainstraße 9
- Sterkelshausen, Dorfgemeinschaftshaus, Friedrich-Ebert-Straße 3

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Alheim und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die in den Einrichtungen vorhandenen Nebenräume, die anderweitig genutzt werden, z.B. Büroräume, Wohnungen, Archiv- und Lagerräume, Jugendräume sofern die Gemeinde diese ausschließlich für die eigene Jugendarbeit nutzt und zur dauerhaften Nutzung durch Dritte genutzte Räume, z.B. Vereinsräume o.ä.

(3) Für die Benutzung von in den Einrichtungen vorhandenen Kegelbahnen und die dazugehörigen Räumlichkeiten gelten nur die Bestimmungen der §§2 und 6-8.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Alheim ist zur Benutzung der Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, Alheim ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Alheim belegen ist und die nicht in der Gemeinde Alheim wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs.1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine gebührenpflichtige Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§7) abhängig gemacht werden.

(3) Personen nach §2 Abs.3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§7 und Anlage zu §7 Abs.1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Der Gemeindevorstand erhebt die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung und setzt die Kauttionen fest. Er ist Beitreibungsbehörde; die Vollstreckung regelt sich nach den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen.

(3) Während der Veranstaltung sind die Freiflächen, Räume und sanitären Anlagen in einem betriebsbereiten, verkehrssicheren und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Auf Anforderung sind dem Gemeindevorstand hierfür verantwortliche Personen zu benennen.

(4) Nach einer Veranstaltung sind die genutzten Räume sowie alle in Anspruch genommenen Nebenanlagen wie Treppenhaus, Garderobe, Toiletten etc. sowie auch verschmutzte Außenanlagen sorgfältig gereinigt zu übergeben. Die Endreinigung der vorgenannten Bereiche in Haus der Generation, OT Heinebach erfolgt abweichend hiervon grundsätzlich durch das Reinigungspersonal der Gemeinde. Die Küche und das genutzte Geschirr sowie die Theke einschließlich der Zapf- und Spüleinrichtungen etc. sind so zu reinigen, dass sie an den nächsten Nutzer übergeben werden können.

(5) Das Poltern (Werfen von Flaschen, Porzellan etc.) ist in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück der Einrichtungen gem. § 1 verboten.

(6) Der Gemeindevorstand genehmigt die Nutzung der Einrichtung in jedem Einzelfall. Basis ist die aktuelle Belegungsplanung.

(7) Die für öffentliche Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen.

(8) Fällt nach Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Veranstaltung aus, so muss der Veranstalter dies dem Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor der Veranstaltung, bekannt geben. Andernfalls haftet der Veranstalter für die entstandenen Kosten und Einnahmeausfälle.

(9) Kann eine vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten.

(10) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

(11) Der gebührenpflichtige Veranstaltungstag beginnt in der Regel um 15:00 Uhr des Vortages und endet um 13:00 Uhr des Folgetages. Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Räumlichkeiten erst am Veranstaltungstag bezogen werden.

(12) Eine Kurznutzung bis zu 2 Stunden ist möglich.

(10) Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben bei der Terminvergabe Vorrang vor gebührenfreien Nutzungen.

(11) Es gilt die zu dem Zeitpunkt des verbindlichen Vertragsabschlusses gültige Gebührenordnung.

§ 6 Nutzung, Bewirtschaftung und Verpachtung der Kegelanlage

(1) Die Kegelbahnen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen keine Rutsch- und Trittabriebe hinterlassen, betreten werden.

(2) Die Kegelanlage darf nur von Personen genutzt werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Bewirtschafter der Kegelanlage sind verantwortlich für die sachgemäße Nutzung.

(4) Die Bewirtschaftung der Kegelanlage regelt der Gemeindevorstand.

(5) Der Gemeindevorstand überwacht, dass von den Bewirtschaftern die Getränke und Gerichte in ortsüblich angemessenen Preisen abgegeben werden.

(6) Die Bewirtschafter sind verantwortlich für die Einhaltung der im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Einholung evtl. erforderlicher Genehmigungen.

(7) Die Sperrzeit beginnt um 24:00 Uhr.

(8) Für die Nutzung der Kegelanlage wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung pro Bahn und Stunde erhoben.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gemeinde Alheim erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

(2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§3 Abs.1) angefordert werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach §3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

(4) Die Benutzungsgebühren schließen die Benutzung der Nebenanlagen (insbesondere Küche, Theke, Toiletten und Garderobe) ein.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. §3 Abs.1 Satz2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,

2. §5 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
3. §5 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. §5 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
5. §3 Abs.1 Satz2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs.1 Nrn.1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs.1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Alheim in der Fassung vom 01.01.2005 und die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Haus der Generationen Heinebach in der Fassung vom 17.10.2019 außer Kraft gesetzt.

36211 Alheim, den 23.02.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALHEIM

Jochen Schmidt
Bürgermeister

Anlage zur Satzung (§ 7 Abs. 1)

Die Gemeinde Alheim erhebt gemäß (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen Gebühren. Diese werden wie folgt festgesetzt:

A- Gebühren für Umsatzsteuer befreite Veranstaltungen

Für die Nutzung der Säle werden folgende Gebühren erhoben sofern es sich um umsatzsteuerbefreite Nutzungen handelt:

	1. Veranstaltungstag mit Vor-/ Nachbereitung	Jeder weitere Veranstaltungstag	Ermäßigt (Bezug am Veranstaltungstag)	Kurznutzung bis maximal 2 Stunden
Haus der Generationen, Nutzung alle Säle im Erdgeschoss	560,00 €	280,00 €	280,00 €	
Haus d. Generationen, Raum 1	220,00 €	110,00 €	110,00 €	20,00 €
Haus d. Generationen, Raum 2	300,00 €	150,00 €	150,00 €	25,00 €
H.d.G., Thekensaal	210,00 €	105,00 €	105,00 €	20,00 €
H.d.G., 3 G-Raum im UG	150,00 €	75,00 €	75,00 €	15,00 €
wird nur die Küche genutzt: H. d. G., Küchennutzung	60,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
BGH Baumbach, alle Säle	230,00 €	115,00 €	115,00 €	15,00 €
BGH Baumbach, kleiner Saal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €
BGH Baumbach, großer Saal	170,00 €	85,00 €	85,00 €	15,00 €
DGH Erdpenhausen	70,00 €	35,00 €	35,00 €	15,00 €
DGH Hergershausen, alle Säle	140,00 €	70,00 €	70,00 €	15,00 €
DGH Hergershausen, großer Saal	115,00 €	57,50 €	57,50 €	15,00 €
DGH Hergershausen, kleiner Raum	45,00 €	22,50 €	22,50 €	15,00 €
DGH Licherode, alle Säle	110,00 €	55,00 €	55,00 €	15,00 €
DGH Licherode, Saal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €
DGH Licherode, kleiner Raum	45,00 €	22,50 €	22,50 €	15,00 €
DGH Niederellenbach, alle Säle	150,00 €	75,00 €	75,00 €	15,00 €
DGH Niederellenbach, großer Saal	105,00 €	52,50 €	52,50 €	15,00 €
DGH Niederellenbach, kleiner Saal	60,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
DGH Niedergude, alle Säle	130,00 €	65,00 €	65,00 €	15,00 €
DGH Niedergude, Saal	110,00 €	55,00 €	55,00 €	15,00 €
DGH Niedergude, kleiner Raum	40,00 €	20,00 €	20,00 €	15,00 €
DGH Oberellenbach, alle Säle	240,00 €	120,00 €	120,00 €	15,00 €
DGH Oberellenbach, großer Saal	180,00 €	90,00 €	90,00 €	15,00 €
DGH Oberellenbach, kleiner Saal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €
DGH Obergude, alle Säle	150,00 €	75,00 €	75,00 €	15,00 €
DGH Obergude, Saal 1	70,00 €	35,00 €	35,00 €	15,00 €
DGH Obergude, Schützensaal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €
DGH Sterkelshausen, alle Säle	170,00 €	85,00 €	85,00 €	15,00 €
DGH Sterkelshausen, Saal	140,00 €	70,00 €	70,00 €	15,00 €
DGH Sterkelshausen, kleiner Saal	50,00 €	25,00 €	25,00 €	15,00 €

B. Steuerrechtliche Regelungen

Sofern es sich um eine gewerbliche Veranstaltung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, werden folgende Gebührensätze unter Hinweis auf § 1 (1) der Preisangabenverordnung festgesetzt:

	1. Veranstaltungstag mit Vor-/ Nachbereitung	Jeder weitere Veranstaltungstag	ermäßigt (Bezug am Veranstaltungstag)	Kurznutzung bis 2 Stunden
Haus der Generationen, Nutzung alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	696,10 € 132,26 € 828,36 €	348,05 € 66,13 € 414,18 €	348,05 € 66,13 € 414,18 €	46,22 € 8,78 € 55,00 €
Haus der Generationen, Raum 1 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	274,55 € 52,16 € 326,71 €	137,27 € 26,08 € 163,36 €	137,27 € 26,08 € 163,36 €	16,81 € 3,19 € 20,00 €
Haus der Generationen, Raum 2 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	368,90 € 70,09 € 438,99 €	184,45 € 35,05 € 219,50 €	184,45 € 35,05 € 219,50 €	21,01 € 3,99 € 25,00 €
Haus der Generationen, Thekenraum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	258,75 € 49,16 € 307,91 €	129,37 € 24,58 € 153,96 €	129,37 € 24,58 € 153,96 €	16,81 € 3,19 € 20,00 €
H.d.G., Drei-Generationenraum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	183,90 € 34,94 € 218,84 €	91,95 € 17,47 € 109,42 €	91,95 € 17,47 € 109,42 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
wird nur die Küche genutzt: H. d. G., Küchennutzung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	80,00 € 15,20 € 95,20 €	40,00 € 7,60 € 47,60 €	40,00 € 7,60 € 47,60 €	40,00 € 7,60 € 47,60 €
BGH Baumbach, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	296,80 € 56,39 € 353,19 €	148,40 € 28,20 € 176,60 €	148,40 € 28,20 € 176,60 €	
BGH Baumbach, kleiner Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	112,00 € 21,28 € 133,28 €	56,00 € 10,64 € 66,64 €	56,00 € 10,64 € 66,64 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
BGH Baumbach, großer Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	224,80 € 42,71 € 267,51 €	112,40 € 21,36 € 133,76 €	112,40 € 21,36 € 133,76 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €

DGH Erdpenhausen, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	93,20 € 17,71 € 110,91 €	46,60 € 8,85 € 55,45 €	46,60 € 8,85 € 55,45 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Hergershausen, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	187,60 € 35,64 € 223,24 €	93,80 € 17,82 € 111,62 €	93,80 € 17,82 € 111,62 €	
DGH Hergershausen, großer Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	157,60 € 29,94 € 187,54 €	78,80 € 14,97 € 93,77 €	78,80 € 14,97 € 93,77 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Hergershausen, kleiner Raum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	70,00 € 13,30 € 83,30 €	35,00 € 6,65 € 41,65 €	35,00 € 6,65 € 41,65 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Licherode, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	142,60 € 27,09 € 169,69 €	71,30 € 13,55 € 84,85 €	71,30 € 13,55 € 84,85 €	
DGH Licherode, Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	114,10 € 21,68 € 135,78 €	57,05 € 10,84 € 67,89 €	57,05 € 10,84 € 67,89 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Licherode, kleiner Raum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	68,50 € 13,02 € 81,52 €	34,25 € 6,51 € 40,76 €	34,25 € 6,51 € 40,76 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Niederellenbach, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	193,90 € 36,84 € 230,74 €	96,95 € 18,42 € 115,37 €	96,95 € 18,42 € 115,37 €	
DGH Niederellenbach, großer Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	142,60 € 27,09 € 169,69 €	71,30 € 13,55 € 84,85 €	71,30 € 13,55 € 84,85 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Niederellenbach, kleiner Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	91,30 € 17,35 € 108,65 €	45,65 € 8,67 € 54,32 €	45,65 € 8,67 € 54,32 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Niedergude, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	171,10 € 32,51 € 203,61 €	85,55 € 16,25 € 101,80 €	85,55 € 16,25 € 101,80 €	
DGH Niedergude, Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	150,20 € 28,54 € 178,74 €	75,10 € 14,27 € 89,37 €	75,10 € 14,27 € 89,37 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €

DGH Niedergude, kleiner Raum zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	60,90 € 11,57 € 72,47 €	30,45 € 5,79 € 36,24 €	30,45 € 5,79 € 36,24 €	
DGH Oberellenbach, alle Säale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	311,20 € 59,13 € 370,33 €	155,60 € 29,56 € 185,16 €	155,60 € 29,56 € 185,16 €	
DGH Oberellenbach, großer Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	234,40 € 44,54 € 278,94 €	117,20 € 22,27 € 139,47 €	117,20 € 22,27 € 139,47 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Oberellenbach, kleiner Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	116,80 € 22,19 € 138,99 €	58,40 € 11,10 € 69,50 €	58,40 € 11,10 € 69,50 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Obergude, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	166,35 € 31,61 € 197,96 €	83,18 € 15,80 € 98,98 €	83,18 € 15,80 € 98,98 €	
DGH Obergude, Schützensaal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	109,35 € 20,78 € 130,13 €	54,68 € 10,39 € 65,06 €	54,68 € 10,39 € 65,06 €	
DGH Obergude, DGH-Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	97,00 € 18,43 € 115,43 €	48,50 € 9,22 € 57,72 €	48,50 € 9,22 € 57,72 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Sterkelshausen, alle Räume zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	220,00 € 41,80 € 261,80 €	110,00 € 20,90 € 130,90 €	110,00 € 20,90 € 130,90 €	30,00 € 5,70 € 35,70 €
DGH Sterkelshausen, Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	184,00 € 34,96 € 218,96 €	92,00 € 17,48 € 109,48 €	92,00 € 17,48 € 109,48 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €
DGH Sterkelshausen, kleiner Saal zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %) Bruttobetrag	76,00 € 14,44 € 90,44 €	38,00 € 7,22 € 45,22 €	38,00 € 7,22 € 45,22 €	15,00 € 2,85 € 17,85 €

C. Besondere Einrichtungen

1. Kegelbahn

Für die Nutzung der Kegelanlage wird eine Gebühr in Höhe von 10 € pro Bahn und Stunde erhoben.

2. Übertragungs- und Beleuchtungstechnik

In den Gebühren zu § 7 dieser Ordnung sind die Gebühren für die Mitnutzung der mobilen Bühne einschließlich der Übertragungstechnik nicht enthalten.

Für die Benutzung der Bühne zu Veranstaltungen, die im Haus der Generationen stattfinden, werden 20,00 € pro Einzelnutzung erhoben. Der Aufbau durch den Bauhof wird separat in Rechnung gestellt.

3. Nebenkosten

Für die Dauer der Nutzung werden außer bei Kurznutzungen folgende Nebenkosten in Rechnung gestellt:

- Restmüllentsorgung mit 20,00 €, soweit die Entsorgung des Mülls nicht durch den Benutzer vorgenommen wird,
- Ersatzbeschaffungen beschädigter oder fehlender Geschirrtteile, Theken- und Küchenausstattungen sowie von sonstigem Inventar,
- Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Papierhandtücher, Handwaschseife, Hygienebeutel etc.). Alternativ kann der Veranstalter die Ausstattung mit Verbrauchsmaterialien auf eigene Rechnung mit dem Gemeindevorstand vereinbaren.
- Kosten der Endreinigung nach dem tatsächlichen Aufwand, außer im Haus der Generationen, Heinebach.

4. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst

Die für den Brandsicherheitsdienst zu entrichtende Gebühr wird dem Nutzer auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Feuerwehreinsatzgebühren durch den Gemeindevorstand in Rechnung gestellt.

D. Gebührenfreie Nutzungen

- (1) Bei folgenden Veranstaltungen werden die entsprechend benötigten Räumlichkeiten der Einrichtungen **gebühren- und kostenfrei** zur Verfügung gestellt:
- Sitzungen der gemeindlichen Organe und deren Fraktionen,
 - Versammlungen, gemeinnützige Aktionen und dergleichen, der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen,
 - Veranstaltungen der Gemeinde Alheim

- Versammlungen und Sitzungen der örtlichen Feuerwehren sowie überörtlicher Organisationen der Feuerwehr.
- Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine
- Übungsstunden der örtlichen Vereine, soweit sie keinen gewerblichen Charakter haben.

(2) Bei folgenden Veranstaltungen werden die entsprechend benötigten Räumlichkeiten der Einrichtungen **gebührenfrei** zur Verfügung gestellt:

Öffentliche Veranstaltungen

- der Gemeinde und ihrer Einrichtungen,
- der örtlichen Feuerwehren,
- der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen,
- der örtlichen Vereine,

die keinen gewerblichen Charakter haben und für die kein Teilnehmer- / Eintrittsentgelt erhoben wird.

(3) In abweichenden Sonderfällen, die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht geregelt sind entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über die Höhe der Gebühr.

E. Verstöße gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung

Verstöße gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung können – je nach Art und Umfang – den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Veranstalters von der Nutzung zur Folge haben. Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

F. Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

36211 Alheim, den 23.02.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALHEIM

Jochen Schmidt
Bürgermeister